

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1991

Ausgegeben am 20. Dezember 1991

237. Stück

-
655. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form
656. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Mengenbezeichnungen bei der handelsstatistischen Anmeldung
657. Verordnung: Änderung einer Verordnung über die Festlegung von Warenkontingenten in der Einfuhr
658. Verordnung: Änderung einer Verordnung über die Festlegung von Warenkontingenten in der Einfuhr
659. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Ermächtigung des Zollamtes Pfunds zur Erteilung von Ausfuhrbewilligungen in vereinfachter Form
660. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Bewilligungspflicht von entgeltlichen Rechtsgeschäften in der Aus- oder Einfuhr und unentgeltlichen Rechtsgeschäften oder Handlungen in der Ausfuhr
661. Verordnung: Festlegung eines Warenkontingentes in der Einfuhr
-

655.

Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Verordnung über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form geändert wird

Auf Grund des § 7 Abs. 2 und 3 des Außenhandelsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 184, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 578/1989, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, soweit es sich um Waren der Anlagen A 2 und B 2 des Außenhandelsgesetzes 1984 handelt, auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, BGBl. Nr. 630/1987, über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form, zuletzt geändert mit Verordnung BGBl. Nr. 555/1991, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 (Länderliste) wird wie folgt geändert:

Nach „Ecuador“ wird „Estland“ und nach „Lesotho“ werden „Lettland“ und „Litauen“ eingefügt.

2. Die Anlage 2 (Ausfuhrliste) wird wie folgt geändert:

Die Unternummer 0404 10 lautet:

„ 10 - Molke und modifizierte Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln:“

Die Nummer 2501 lautet:

„2501 00 Salz (einschließlich Speisesalz und denaturiertes Salz) und reines Natriumchlorid, auch in wässriger Lösung oder zugesetzte Antbackmittel oder Rieselhilfen enthaltend; Meerwasser“

Die Nummer 2822 lautet:

„2822 00 Cobaltoxide und Cobalhydroxide; handelsübliche Cobaltoxide“

Die Nummer 2850 lautet:

„2850 00 Hydride, Nitride, Azide, Silicide und Boride, auch von chemisch nicht eindeutig bestimmter Konstitution, ausgenommen Verbindungen, die auch Carbide der Nummer 2849 sind“

3. Die Anlage 3 (Einfuhrliste) wird wie folgt geändert:

Die Unternummer 0406 10 lautet:

„ 10 - Frischkäse (ungereifte Käse), einschließlich Molkenkäse, und Topfen.“

Die Nummer 1512 und die Unternummer 1512.(10) lauten:

„1512 -- Sonnenblumenöl, Safloröl und Baumwollsamensöl sowie Fraktionen davon, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert:
(10) - Sonnenblumenöl oder Safloröl sowie Fraktionen davon.“

Die Nummer 1513 und die Unternummer 1513 (20) lauten:

„1513 -- Kokosöl (Kopraöl), Palmkernöl und Babassuöl sowie Fraktionen davon, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert:
(20) - Palmkernöl und Babassuöl sowie Fraktionen davon.“

Die Nummer 1514 lautet:

„1514 -- Rapsöl, Rüböl oder Senföl sowie Fraktionen davon, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert.“

Die Unternummer 1602 39 lautet:

„1602 -- Fleisch, Innereien oder anderer Schlachtanfall oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht:
(30) - von Geflügel der Nummer 0105:
39 - - sonstige:
ex 39 - von Hühnern und Perlhühnern, unmittelbar in Glasbehältnissen oder luftdicht verschlossenen Metallumschließungen, sowie von Enten und Gänsen“

Die Unternummer 1604 14 lautet:

„ 14 - - Thunfische, Skipjack oder Streifenbauch-Bonito und Bonito (Sarda spp.)“

Die Nummer 2206 lautet:

„2206 00 Andere gegorene Getränke (zB Apfelwein, Birnenwein und Met); Mischungen von gegorenen Getränken und Mischungen von gegorenen Getränken und nichtalkoholischen Getränken, anderweitig weder genannt noch inbegriffen“

Die Nummer 2501 lautet:

„2501 00 Salz (einschließlich Speisesalz und denaturiertes Salz) und reines Natriumchlorid, auch in wässriger Lösung oder zugesetzte Antbackmittel oder Rieselhilfen enthaltend; Meerwasser“

Die Nummer 2523 und die Unternummer 2523 30 lauten:

- „2523 -- Portlandzement, Tonerdezement, Schlackenzement, Sulfathüttenzement und ähnliche hydraulische Zemente, auch gefärbt oder in Form von Klinker:
30 - Tonerdezement“

Die Nummer 2818 lautet:

- „2818 -- Künstlicher Korund, auch von chemisch nicht eindeutig bestimmter Konstitution; Aluminiumoxid; Aluminiumhydroxid“

Die Nummer 2827 und die Unternummer 2827 40 lauten:

- „2827 -- Chloride, Chloridoxide und Chloridhydroxide; Bromide und Bromidoxide; Iodide und Iodidoxide:
(40) - Chloridoxide und Chloridhydroxide:“

Die Nummer 2850 lautet:

- „2850 00 Hydride, Nitride, Azide, Silicide und Boride, auch von chemisch nicht eindeutig bestimmter Konstitution, ausgenommen Verbindungen, die auch Carbide der Nummer 2849 sind“

Die Nummer 3205 lautet:

- „3205 00 Farblacke; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage von Farblacken“

Die Nummer 3502 lautet:

- „3502 -- Albumine (einschließlich Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen, die, berechnet auf die Trockensubstanz, mehr als 80 Gewichtsprozent Molkenproteine enthalten), Albuminate und andere Albuminderivate“

Die Nummer 4202 lautet:

- „4202 -- Reisekoffer, Handkoffer aller Art, einschließlich Kosmetikkoffer, Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen, Etais für Brillen, Ferngläser, Photoapparate, Filmkameras, Musikinstrumente oder Waffen, Pistolenhalter, ähnliche Behältnisse; Reisetaschen, Toiletetaschen, Rucksäcke, Handtaschen, Einkaufstaschen, Brieftaschen, Geldbörsen, Kartentaschen, Zigarettenetuis, Tabaksbeutel, Werkzeugtaschen, Taschen für Sportartikel, Schatullen für Fläschchen oder Schmuck, Puderdosen, Etais für Messerschmiedwaren, ähnliche Behältnisse, aus Leder, Kunstleder (rekonstituiertes Leder), Kunststoffolien, Spinnstoffen, Vulkanfiber oder Pappe, oder ganz oder überwiegend mit diesen Stoffen oder mit Papier überzogen.“

Die Unternummer 4403 92 lautet:

- „ 92 - - Buchen (Fagus spp.)“

Die Nummer 6104 lautet:

- „6104 -- Kostüme, Ensembles, Jacken, Sakkos (Blazer), Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und dergleichen und kurze Hosen (ausgenommen Badebekleidung), gewirkt oder gestrickt, für Frauen oder Mädchen“

V**, UZ“

Die Nummer 6109 lautet:

„6109 -- T-Shirts und Unterleibchen, gewirkt oder gestrickt * UZ“

Die Nummer 6204 lautet:

„6204 -- Kostüme, Ensembles, Jacken, Sakkos (Blazer), Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und dergleichen und kurze Hosen (ausgenommen Badebekleidung), für Frauen oder Mädchen * UZ“

Die Nummer 6207 lautet:

„6207 -- Unterleibchen, Unterhosen, Nachthemden, Pyjamas, Bademäntel, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Männer oder Knaben V**, UZ“

Die Nummer 6208 lautet:

„6208 -- Unterleibchen, Unterkleider, Unterröcke, Unterhosen, Nachthemden, Pyjamas, Negliges, Bademäntel, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Frauen oder Mädchen * UZ“

Die Nummer 6306 lautet:

„6306 -- Planen und Markisen; Zelte; Segel für Wasserfahrzeuge, für Segelbretter oder für Landfahrzeuge; Campingausrüstung **“

Die Nummer 6406 lautet:

„6406 -- Teile von Schuhen (einschließlich Schuhoberteile, auch mit angebrachten Sohlen, anderen als Laufsohlen); Schuheinlagen, Fersenpolster und ähnliche Waren; Gamaschen und ähnliche Waren, sowie Teile davon **“

Die Nummer 7321 lautet:

„7321 -- Raumheizöfen, Kesselöfen, Küchenherde (einschließlich der auch für Zentralheizungen verwendbaren), Grillgeräte, Kohlenbecken, Gaskocher, Warmhalteplatten und ähnliche nicht elektrische Haushaltsgeräte und Teile davon, aus Eisen oder Stahl **“

Die Nummer 8201 lautet:

„8201 -- Spaten, Schaufeln, Krampen (Spitzhauen), Hauen (Hacken), Gabeln, Rechen und Schaber; Äxte, Beile, Haumesser und ähnliche Hauwerkzeuge; Geflügelscheren, Gartenscheren und ähnliche Scheren; Sensen, Sicheln, Heumesser, Heckenscheren, Keile und andere Handwerkzeuge für die Landwirtschaft, den Gartenbau und die Forstwirtschaft **“

Die Nummer 8521 lautet:

„8521 -- Videogeräte zur Bild- oder Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe, auch mit eingebautem Videosignalempfangsteil (Tuner) **“

Die Nummer 8528 lautet:

„8528 -- Fernsehempfangsgeräte (einschließlich Videomonitoren und Videoprojektoren), auch mit eingebautem Rundfunkempfangsgerät oder Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät oder Videogerät zur Bild- oder Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe **“

Die Nummer 8702 lautet:

„8702 -- Kraftfahrzeuge für die Beförderung von zehn oder mehr Personen, einschließlich des Fahrzeuglenkers“

Die Nummer 9029 lautet:

„9029 -- Andere Zähler (Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler, Schrittzähler und dergleichen); Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser, ausgenommen solche der Nummer 9014 oder 9015; Stroboskope“

Die Nummer 9506 lautet:

„9506 -- Geräte und Ausrüstungen für Turnen, Gymnastik, Athletik, andere Sportarten (einschließlich Tischtennis) und Freiluftspiele, nicht in anderen Nummern dieses Kapitels genannt oder inbegriffen; Schwimmbecken und Planschbecken.“

4. Die Anlage 4 (Ausnahmen von der Zollämterermächtigung in der Einfuhr) wird wie folgt geändert:

Die Unternummer 0406 10 lautet:

„ 10 - Frischkäse (ungereifte Käse), einschließlich Molkenkäse, und Topfen:
 A - aus Kuhmilch:
 1 - in Einzelpackungen, die 1 kg oder weniger enthalten:
 b - Mozzarella, Neufchâtel Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (Belgien, Dänemark, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Spanien, Portugal)
 c - andere Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (Belgien, Dänemark, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Spanien, Portugal)
 2 - sonstige:
 b - Mozzarella, Neufchâtel Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (Belgien, Dänemark, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Spanien, Portugal)

- c - andere Europäische Wirtschafts-
gemeinschaft (Belgien,
Dänemark, Bundesrepu-
blik Deutschland, Frank-
reich, Vereinigtes König-
reich Großbritannien und
Nordirland, Griechen-
land, Irland, Italien, Lu-
xemburg, Niederlande,
Spanien, Portugal)“

Die Nummer 2523 lautet:

- „2523 -- Portlandzement, Tonerdezement, Schlackenzement, Sulfathütten-
zement und ähnliche hydraulische Zemente, auch gefärbt oder in
Form von Klinker:“

Die Unternummer 2710 E lautet:

- „2710 00 E - Heizöle und ähnliche Rückstände von der Erdölindustrie
ex E - nicht mehr als insgesamt 5 ppm polychlorierte
Biphenyle oder Terphenyle (PCB, PCT) enthaltend,
mit gewichtsmäßig nicht mehr als 0,03% Gesamthalo-
gengehalt und mit gewichtsmäßig nicht mehr Schwefel-
gehalt als 0,3% bei Heizöl leicht, 0,6% bei Heizöl
mittel, 1,0% bei Heizöl schwer, keine gebrauchten Öle
oder deren Folgeprodukte enthaltend, laut Bestätigung
des Herstellers *, M“

Die Nummer 4202 lautet:

- „4202 -- Reisekoffer, Handkoffer aller Art, einschließlich Kosmetikkoffer,
Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen, Etais für Brillen,
Ferngläser, Photoapparate, Filmkameras, Musikinstrumente oder
Waffen, Pistolenhalfter, ähnliche Behältnisse; Reisetaschen, Toilet-
tetaschen, Rucksäcke, Handtaschen, Einkaufstaschen, Brieftaschen,
Geldbörsen, Kartentaschen, Zigarettenetuis, Tabaksbeutel, Werk-
zeugtaschen, Taschen für Sportartikel, Schatullen für Fläschchen
oder Schmuck, Puderdosen, Etais für Messerschmiedwaren,
ähnliche Behältnisse, aus Leder, Kunstleder (rekonstituiertes Leder),
Kunststoffolien, Spinnstoffen, Vulkanfiber oder Pappe, oder ganz
oder überwiegend mit diesen Stoffen oder mit Papier überzogen“

Die Nummer 6104 und die Unternummer 6104 (30) lauten:

- „6104 -- Kostüme, Ensembles, Jacken, Sakkos (Blazer), Kleider, Röcke,
Hosenröcke, lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und
dergleichen und kurze Hosen (ausgenommen Badebekleidung),
gewirkt oder gestrickt, für Frauen oder Mädchen:
(30) - Jacken und Sakkos (Blazer):“

Die Nummer 6109 lautet:

- „6109 -- T-Shirts und Unterleibchen, gewirkt oder gestrickt:

Die Nummer 6204 und die Unternummer 6204 (30) lauten:

- „6204 -- Kostüme, Ensembles, Jacken, Sakkos (Blazer), Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und dergleichen und kurze Hosen (ausgenommen Badebekleidung), für Frauen oder Mädchen:
(30) - Jacken und Sakkos (Blazer):“

Die Nummer 6207 lautet:

- „6207 -- Unterleibchen, Unterhosen, Nachthemden, Pyjamas, Bademäntel, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Männer oder Knaben:“

Die Nummer 6208 lautet:

- „6208 -- Unterleibchen, Unterkleider, Unterröcke, Unterhosen, Nachthemden, Pyjamas, Negliges, Bademäntel, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Frauen oder Mädchen:“

Die Nummer 9506 lautet:

- „9506 -- Geräte und Ausrüstungen für Turnen, Gymnastik, Athletik, andere Sportarten (einschließlich Tischtennis) und Freiluftspiele, nicht in anderen Nummern dieses Kapitels genannt oder inbegriffen; Schwimmbekken und Planschbecken:“

Artikel II

In der Anlage 3 in der Fassung des Artikels I dieser Verordnung lautet die Unternummer 1602 39 mit Wirkung vom 1. Juli 1992:

- „1602 -- Fleisch, Innereien oder anderer Schlachtanfall oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht:
(30) - von Geflügel der Nummer 0105:
39 - - sonstige.....“

Artikel III

Diese Verordnung tritt unbeschadet des Artikels II mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

Schlüssel

656. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Verordnung über die Mengenbezeichnungen bei der handelsstatistischen Anmeldung geändert wird

Auf Grund des § 14 Abs. 3 des Handelsstatistischen Gesetzes 1988, BGBl. Nr. 661/1987, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Mengenbezeichnungen bei der handelsstatistischen Anmeldung, zuletzt geändert mit Verordnung BGBl. Nr. 775/1990, wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird wie folgt geändert:

Die Nummer 2206 lautet:

„2206 00 Andere gegorene Getränke (zB Apfelwein, Birnenwein und Met); Mischungen von gegorenen Getränken und Mischungen von gegorenen Getränken und nichtalkoholischen Getränken, anderweitig weder genannt noch inbegriffen Liter“

Die Unternummern 4202 11 bis 4202 29 werden ersetzt durch:

„4202 -- Reisekoffer, Handkoffer aller Art, einschließlich Kosmetikkoffer, Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen, Etais für Brillen, Ferngläser, Photoapparate, Filmkameras, Musikinstrumente oder Waffen, Pistolenhalter, ähnliche Behältnisse; Reisetaschen, Toilettetaschen, Rucksäcke, Handtaschen, Einkaufstaschen, Brieftaschen, Geldbörsen, Kartentaschen, Zigarettenetuis, Tabaksbeutel, Werkzeugtaschen, Taschen für Sportartikel, Schatullen für Fläschchen oder Schmuck, Puderdosen, Etais für Messerschmiedwaren, ähnliche Behältnisse, aus Leder, Kunstleder (rekonstituiertes Leder), Kunststoffolien, Spinnstoffen, Vulkanfiber oder Pappe, oder ganz oder überwiegend mit diesen Stoffen oder mit Papier überzogen Stück“

Die Nummer 6104 lautet:

„6104 -- Kostüme, Ensembles, Jacken, Sakkos (Blazer), Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und dergleichen und kurze Hosen (ausgenommen Badebekleidung), gewirkt oder gestrickt, für Frauen oder Mädchen Stück“

Die Nummer 6109 lautet:

„6109 -- T-Shirts und Unterleibchen, gewirkt oder gestrickt Stück“

Die Nummer 6204 lautet:

„6204 -- Kostüme, Ensembles, Jacken, Sakkos (Blazer), Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und dergleichen und kurze Hosen (ausgenommen Badebekleidung), für Frauen oder Mädchen Stück“

Die Nummer 6306 lautet:

„6306 -- Planen und Markisen; Zelte; Segel für Wasserfahrzeuge, für Segelbretter oder für Landfahrzeuge; Campingausrüstung:
 (20) - Zelte:
 21 - - aus Baumwolle Stück
 22 - - aus synthetischen Spinnstoffen Stück
 29 - - aus sonstigen Spinnstoffen Stück
 (40) - Luftmatratzen:
 41 - - aus Baumwolle Stück
 49 - - aus sonstigen Spinnstoffen : Stück“

Die Nummer 7007 lautet:

- „7007 -- Sicherheitsglas aus gehärtetem (getempertem) oder mehrschichtigem Glas (Verbundglas):
- (10) - gehärtetes (getempertes) Sicherheitsglas:
- 11 - - in Größe und Form für den Einbau in Land-, Luft-, Wasser- oder andere Fahrzeuge geeignet Stück
- 19 - - sonstige Quadratmeter
- (20) - mehrschichtiges Sicherheitsglas (Verbundglas):
- 21 - - in Größe und Form für den Einbau in Land-, Luft-, Wasser- oder andere Fahrzeuge geeignet Stück
- 29 - - sonstige Quadratmeter“

Die Nummer 7321 lautet:

- „7321 -- Raumheizöfen, Kesselöfen, Küchenherde (einschließlich der auch für Zentralheizungen verwendbaren), Grillgeräte, Kohlenbecken, Gaskocher, Warmhalteplatten und ähnliche nicht elektrische Haushaltsgeräte und Teile davon, aus Eisen oder Stahl:
- (80) - andere Geräte:
- 81 - - für gasförmige Brennstoffe oder sowohl für gasförmige als auch für andere Brennstoffe Stück
- 82 - - für flüssige Brennstoffe Stück
- 83 - - für feste Brennstoffe Stück“

Die Nummer 8201 lautet:

- „8201 -- Spaten, Schaufeln, Krampen (Spitzhauen), Hauen (Hacken), Gabeln, Rechen und Schaber; Äxte, Beile, Haumesser und ähnliche Hauerwerkzeuge; Geflügelscheren, Gartenscheren und ähnliche Scheren; Sensen, Sicheln, Heumesser, Heckenscheren, Keile und andere Handwerkzeuge für die Landwirtschaft, den Gartenbau und die Forstwirtschaft:
- 90 - andere Handwerkzeuge für die Landwirtschaft, den Gartenbau und die Forstwirtschaft:
- ex - - Sensen Stück
- ex - - Sicheln Stück“

Die Unternummer 8418 50 lautet:

- „ 50 - andere Kühl- oder Tiefkühltruhen, -schränke, -vitrinen, -verkaufspulte und ähnliche Kühl- oder Tiefkühlmöbel Stück“

Die Tarifnummer 8470 lautet:

- „8470 -- Rechenmaschinen; Buchungsmaschinen, Frankiermaschinen, Fahrkarten- oder Eintrittskartenausgabemaschinen und ähnliche Maschinen, mit Rechenvorrichtung; Registrierkassen Stück“

Die Nummer 8521 lautet:

- „8521 -- Videogeräte zur Bild- oder Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe, auch mit eingebautem Videosignalempfangsteil (Tuner) Stück“

Die Nummer 8528 lautet:

- „8528 -- Fernsehempfangsgeräte (einschließlich Videomonitoren und Videoprojektoren), auch mit eingebautem Rundfunkempfangsgerät oder Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät oder Videogerät zur Bild- oder Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe Stück“

Die Nummer 8702 lautet:

„8702 -- Kraftfahrzeuge für die Beförderung von zehn oder mehr Personen, einschließlich des Fahrzeuglenkers Stück“

Die Unternummer 9025 (10) lautet:

„ (10) - Thermometer und Pyrometer, nicht mit anderen Instrumenten kombiniert:
 11 - - mit Flüssigkeitsfüllung, direkt ablesbar Stück
 19 - - sonstige Stück“

Die Nummer 9506 lautet:

„9506 -- Geräte und Ausrüstungen für Turnen, Gymnastik, Athletik, andere Sportarten (einschließlich Tischtennis) und Freiluftspiele, nicht in anderen Nummern dieses Kapitels genannt oder inbegriffen; Schwimmbecken und Planschbecken:
 (10) - Schi und andere Ausrüstungsgegenstände zum Schifahren, für den Wintersport:
 11 - - Schi:
 ex - - Alpinski Paar
 ex - - Langlaufschi Paar
 ex - - andere Paar
 19 - - sonstige:
 ex - - Schibob, ausgenommen Teile davon Stück“

Die Unternummer 9603 21 lautet:

„ 21 - - Zahnbürsten, einschließlich Gebißbürsten Stück“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft

Schüssel

657. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der eine Verordnung über die Festlegung von Warenkontingenten in der Einfuhr geändert wird

Auf Grund des § 13 des Außenhandelsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 184, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 377/1988 wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Festlegung von Warenkontingenten in der Einfuhr, BGBl. Nr. 154/1991, wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 2 lautet die Nummer 4202:

„4202 -- Reisekoffer, Handkoffer aller Art, einschließlich Kosmetikkoffer, Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen, Etais für Brillen, Ferngläser, Photoapparate, Filmkameras, Musikinstrumente oder Waffen, Pistolenhalter, ähnliche Behältnisse; Reisetaschen, Toilettetaschen, Rucksäcke, Handtaschen, Einkaufstaschen, Brieftaschen, Geldbörsen, Kartentaschen, Zigarettenetuis, Tabaksbeutel, Werkzeugtaschen, Taschen für Sportartikel, Schatullen für Fläschchen oder Schmuck, Puderdosen, Etais für Messerschmiedwaren, ähnliche Behältnisse, aus Leder, Kunstleder (rekonstituiertes Leder), Kunststoffolien, Spinnstoffen, Vulkanfiber oder Pappe, oder ganz oder überwiegend mit diesen Stoffen oder mit Papier überzogen.“

2. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

Schüssel

658. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der eine Verordnung über die Festlegung von Warenkontingenten in der Einfuhr geändert wird

Auf Grund des § 13 des Außenhandelsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 184, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 377/1988 wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Festlegung von Warenkontingenten in der Einfuhr, BGBl. Nr. 155/1991, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Die Nummer 4202 lautet:

„4202 -- Reisekoffer, Handkoffer aller Art, einschließlich Kosmetikkoffer, Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen, Etuis für Brillen, Ferngläser, Photoapparate, Filmkameras, Musikinstrumente oder Waffen; Pistolenhalter, ähnliche Behältnisse; Reisetaschen, Toiletetaschen, Rucksäcke, Handtaschen, Einkaufstaschen, Brieftaschen, Geldbörsen, Kartentaschen, Zigarettenetuis, Tabaksbeutel, Werkzeugtaschen, Taschen für Sportartikel, Schatullen für Fläschchen oder Schmuck, Puder Dosen, Etuis für Messerschmiedwaren, ähnliche Behältnisse, aus Leder, Kunstleder (rekonstituiertes Leder), Kunststoffolien, Spinnstoffen, Vulkanfiber oder Pappe, oder ganz oder überwiegend mit diesen Stoffen oder mit Papier überzogen.“

Die Nummer 6104 lautet:

„6104 -- Kostüme, Ensembles, Jacken, Sakkos (Blazer), Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und dergleichen und kurze Hosen (ausgenommen Badebekleidung), gewirkt oder gestrickt, für Frauen oder Mädchen.“

Die Nummer 6109 lautet:

„6109 -- T-Shirts und Unterleibchen, gewirkt oder gestrickt.“

Die Nummer 6204 lautet:

„6204 -- Kostüme, Ensembles, Jacken, Sakkos (Blazer), Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und dergleichen und kurze Hosen (ausgenommen Badebekleidung), für Frauen oder Mädchen.“

Die Nummer 6207 lautet:

„6207 -- Unterleibchen, Unterhosen, Nachthemden, Pyjamas, Bademäntel, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Männer oder Knaben.“

Die Nummer 9506 lautet:

„9506 -- Geräte und Ausrüstungen für Turnen, Gymnastik, Athletik, andere Sportarten (einschließlich Tischtennis) und Freiluftspiele, nicht in anderen Nummern dieses Kapitels genannt oder inbegriffen; Schwimmbecken und Planschbecken.“

2. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

Schüssel

659. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Verordnung über die Ermächtigung des Zollamtes Pfunds zur Erteilung von Ausfuhrbewilligungen in vereinfachter Form geändert wird

Auf Grund des § 7 Abs. 2 des Außenhandelsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 184, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 377/1988 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, soweit es sich um Waren der Anlage A 2 des Außenhandelsgesetzes 1984 handelt, auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Ermächtigung des Zollamtes Pfunds zur Erteilung von Ausfuhrbewilligungen in vereinfachter Form, BGBl. Nr. 698/1988, wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 2 lautet die Unternummer 0404 10:

„ 10 - Molke und modifizierte Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln:“

2. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

Schüssel

660. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Verordnung über die Bewilligungspflicht von entgeltlichen Rechtsgeschäften in der Aus- oder Einfuhr und unentgeltlichen Rechtsgeschäften oder Handlungen in der Ausfuhr geändert wird

Auf Grund des § 4 Abs. 5 des Außenhandelsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 184, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 377/1988 wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Bewilligungspflicht von entgeltlichen Rechtsgeschäften in der Aus- oder Einfuhr und unentgeltlichen Rechtsgeschäften oder Handlungen in der Ausfuhr, BGBl. Nr. 474/1988, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 94/1991 wird wie folgt geändert:

Im § 1 lautet die Nummer 6109:

„6109 -- T-Shirts und Unterleibchen, gewirkt oder gestrickt“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

Schüssel

661. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Festlegung eines Warenkontingentes in der Einfuhr

Auf Grund des § 13 des Außenhandelsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 184, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 377/1988 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten verordnet:

§ 1. Für die Einfuhr von Hühnern und Perlhühnern aus der Unternummer 1602 39 des Zolltarifes, anders als unmittelbar in Glasbehältnissen oder luftdicht verschlossenen Metallumschließungen, wird in der Zeit vom 1. Jänner 1992 bis 30. Juni 1992 ein mengenmäßiges Einfuhrkontingent in Höhe von 1 100 Tonnen festgelegt. Im Rahmen dieses Kontingentes werden Einfuhrbewilligungen nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen erteilt.

§ 2. (1) Die Verteilung des Kontingents erfolgt nach den Bewilligungsgrundsätzen des Außenhandelsgesetzes 1984. Das Kontingent wird auf der Grundlage aller nach dem 1. Jänner 1992 eingelangten und am 31. Jänner 1992 vorliegenden Anträge, soweit diese ordnungsgemäß und vollständig sind, verteilt.

(2) Über Antrag sind Einfuhrbewilligungen für 90 vH des Kontingents Antragstellern, die in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1991 nachweislich Einfuhren der im § 1 genannten Waren getätigt haben, zu erteilen. Der Nachweis der Einfuhren hat durch Vorlage der für diesen Zeitraum ausgestellten außenhandelsrechtlichen Einfuhrbewilligung zu erfolgen. Vorbezüge, die bis zum 31. Jänner 1992 nicht nachgewiesen wurden, finden keine Berücksichtigung.

(3) 10 vH des Kontingents werden auf der Grundlage aller am 31. Jänner 1992 vorliegenden Anträge jener Antragsteller verteilt, die in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1991 keine Einfuhren der im § 1 genannten Waren getätigt haben.

§ 3. (1) Liegen mehrere Anträge eines Antragstellers vor, gelten sie für die Verteilung als ein Antrag. Findet die in den Anträgen nach § 2 enthaltene Gesamtmenge in dem jeweiligen Kontingentanteil Deckung, sind sämtliche Anträge in voller Höhe zu befriedigen.

(2) Der Kontingentanteil eines Antragstellers gemäß § 2 Abs. 2 ist mit jenem Prozentsatz festzusetzen, der sich aus seinem Anteil an der Gesamteinfuhr im Zeitraum 1. Juli bis 31. Dezember 1991 ergibt. Anträge, deren Menge unter dem so errechneten Firmenanteil liegen, werden voll befriedigt.

(3) Übersteigt die in den Anträgen nach § 2 Abs. 3 enthaltene Gesamtmenge die Höhe des Kontingentanteils gemäß § 2 Abs. 3, ist dieser Kontingentanteil durch die Zahl der Anträge zu dividieren. Sodann sind jene Anträge, deren Wert den sich nach dem ersten Satz ergebenden Quotienten nicht überschreitet, in voller Höhe zu befriedigen. Der verbleibende Rest dieses Kontingentanteils ist neuerlich durch die Zahl der verbleibenden Anträge zu dividieren und Anträge, die in dem sich so ergebenden Quotienten Deckung finden, sind zu befriedigen. Überschreiten schließlich sämtliche Anträge den Quotienten, so ist der Rest des Kontingentanteils auf sämtliche Anträge in gleicher Höhe aufzuteilen.

(4) Ist ein Kontingentanteil auf Grund der erstmaligen Verteilung nach den Abs. 1 bis 3 nicht erschöpft, werden nach dem 31. Jänner 1992 einlangende Anträge ohne Rücksicht darauf, ob der Antragsteller in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1991 Einfuhren getätigt hat oder nicht, nach Maßgabe des Datums ihres Einlangens berücksichtigt, bis das Kontingent erschöpft ist. Liegen mehrere Anträge vor, die am gleichen Tag eingelangt sind und die zusammen den noch nicht zugewiesenen Rest des Kontingentanteils übersteigen, ist dieser Rest nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 3 auf die Antragsteller aufzuteilen.

§ 4. (1) Bewilligungen im Rahmen dieser Verordnung sind nach Ausnützung unverzüglich dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu übermitteln.

(2) Wird auf Grund der rückgelangten Bewilligungen festgestellt, daß diese ganz oder teilweise nicht ausgenützt wurden, ist die nicht ausgenützte Menge dem betreffenden Kontingentanteil zuzuweisen und nach Maßgabe des § 3 Abs. 4 zur Verteilung zu bringen.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft und mit 30. Juni 1992 außer Kraft.

Fischler



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 185,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 285,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,90 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der *Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich*. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.